

# Elektronisches Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oschatz

## Impressum

Herausgeber:

Große Kreisstadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
verantwortlich

für den amtlichen Teil und die Redaktion:

Große Kreisstadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Katja Suda  
Tel.: 03435 970275, E-Mail: presse@oschatz.org



---

24.06.2026

## 32/2026 | Festordnung

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Festordnung

zu den Veranstaltungen der Kleinen Gartenschau vom 25.06.2026 bis  
28.06.2026

### § 1 Zeit und Ort

(1) Die Kleine Gartenschau findet am 25. und 26. Juni 2026 jeweils von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am 27. Juni von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am 28. Juni von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr im 0-Schatz Park (Festgelände) statt. Aufgrund der prognostizierten Extremtemperaturen findet am Samstag und Sonntag jeweils von 13:00 bis 16:00 Uhr kein Bühnen- und Aktionsprogramm statt. Das Festgelände bleibt während der Programmpause dennoch geöffnet.

Das Festgelände umfasst den gesamten 0-Schatz Park, den Wäschereipark, die Straßen Am Brühl, Am Stadtbad, den Stadtpark, und die Wiese hinter dem Rosensee.

(2) Die Festordnung setzt nicht die Parkordnung des 0-Schatz Park außer Kraft. Diese gilt uneingeschränkt.

### § 2 Verhalten

(1) Innerhalb des Festgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die öffentliche Werbung, das Verteilen von Flyern und Schriften von Parteien sowie politisch orientierten Gruppen und Vereinigungen ist im Veranstaltungsgelände sowie an den Ein- und Ausgängen zum Festgelände untersagt.

(3) Es ist nicht gestattet:

- außerhalb der Toiletten seine Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu beschmutzen,
- die für die Allgemeinheit nicht bestimmten Bereiche und Räume zu betreten,
- Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen, es sei denn eine gesonderte Genehmigung des Veranstalters wurde erteilt.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffenen Personen bleibt unberührt.

### **§ 3 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit**

(1) Zur Gewährleistung und verstärkten Einflussnahme auf die allgemeine Sicherheit und Ordnung auf dem Festgelände wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt. Dem Sicherheitsdienst wurde das Hausrecht übertragen. Damit ist er berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Ordnung und Sicherheit auf dem Festgelände gewährleisten. Den Anordnungen und Weisungen der Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Es ist verboten folgende Gegenstände mitzuführen und zu zeigen:

- a. Menschenverachtendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- bzw. linksradikales oder gewaltverherrlichendes Propagandamaterial;
- b. Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen;
- c. gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände, Messer und Waffen jeder Art,
- d. Flaschengetränke, Becher, Gläser, Krüge oder Dosen, sowie jegliche Behälter die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, mitgeführte Taschen bzw. Rucksäcke daraufhin zu untersuchen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen.

(3) Das Mitführen von Hunden ist auf dem Festgelände nur an der Leine gestattet.

(4) Das Befahren des Festgeländes mit Fahrrädern und E-Bikes, Pedelecs und Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist verboten. In Ausnahmefällen ist das Befahren des Festgeländes mit Kraftfahrzeugen mit Einfahrts- bzw. Parkgenehmigung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Einfahrt nur bis zur Festbühne mit der Einweisung der Bühnenverantwortlichen möglich. Ausnahme sind im Notfall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.

(5) Feuerverkehrzufahrt und Rettungsweg im Festgelände ist der Versorgungsweg, entlang der Bahnschiene. Weiter sind innerhalb des Festgeländes

ausreichend Rettungsgassen für Feuerwehr und Rettungsdienst frei zu halten. Sie sind grundsätzlich frei von Aufbauten jeder Art zu halten. Die Nutzung als Flaniermeile für Fußgänger ist zulässig.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen des Festgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

#### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den Vorschriften dieser Festordnung zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) belegt werden.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Festordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Festgelände verwiesen und mit einem Platzverbot belegt werden.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

**Oschatz, den 23.06.2026**



David Schmidt

Oberbürgermeister